

(Abgeordneter Uhlig.)

(A) sichtsbehörde bedeuten sollte. Ich meine also, es darf kein Hindernis eintreten, und es muß im Gegenteil dafür gesorgt werden, daß die Auffüllung der Gemeindevertretungen stattfindet dort, wo es notwendig und wo es irgend möglich ist.

Und dann, meine Herren, noch zum Dekret selbst! Wir finden im § 4 die Bestimmung, daß, wenn der gegenwärtige Kriegszustand noch über dieses Jahr hinaus fortbestehen sollte, das Ministerium die Befugnis erhalten soll, Bestimmungen im Sinne dieses Gesetzes auch für die Folgezeit im Verordnungswege zu erlassen. Das bedeutet also, daß der Landtag in Zukunft darauf verzichten soll, bei wiedereintretenden Verschiebungen der Gemeindewahlen mitzusprechen. Das ist ein Unding, da machen wir auf keinen Fall mit.

(Sehr richtig! links.)

Dann muß ich noch darauf hinweisen, daß die Bestimmung obendrein außerordentlich dehnbar klingt, wenn es heißt „für die Folgezeit“. Was ist denn „für die Folgezeit“? Da hat die Regierung für eine unendliche Folgezeit das Mittel in der Hand, um Gemeindewahlen wieder und immer wieder aufzuschieben, und wenn die Verhältnisse so liegen, wie ich sie geschildert habe, wenn in den Gemeindevertretungen die Klassen der Armen so unvertreten sind, so wiegt diese Tatsache um so schwerer.

(B) Aber auch abgesehen von dem Interesse der Wähler, das das Wichtigste an der ganzen Sache ist, hat der Landtag keinen Grund, sich hier beiseite stellen zu lassen. Ich bin auch nicht der Meinung, daß die Regierung von der gesetzgebenden Versammlung dieses grenzenlose Vertrauen überhaupt fordern sollte, wenigstens wir sind nicht in der Lage, ihr dieses Vertrauen so unbeschränkt entgegenzubringen.

Noch ein größeres Kunststück ist der § 5 der Vorlage, der für 3 Jahre nach Beendigung des Kriegszustandes für die Regierung die Vollmacht verlangt, in einzelnen Gemeinden aus allerdings sogenannten „triftigen“ Gründen die Hinausschiebung von Gemeindewahlen zu gestatten. Das ist ein vollständiges Unding. Die Begründung sagt zwar, daß es sich um Fälle von Zurückhaltungen von Wählern bei Besatzungstruppen handle. Der Grund an sich ist objektiv. Daß es aber notwendig ist, darauf eine so weitgehende Vollmacht zu bauen, muß ich durchaus bestreiten.

(Sehr richtig! links.)

Wenn der Grund schon objektiv ist, — ob wir aber mit einer objektiven Handhabung werden rechnen können, die Gewähr dafür muß sich der Gesetzgeber selbst vorbehalten. Bei einer Frage, die entweder in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden oder in das Recht der Wähler so tief eingreift wie im vorliegenden Falle, darf

sich die gesetzgebende Versammlung auf keinen Fall beiseite stellen lassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Nitzsche.

Abgeordneter Nitzsche (Deutsch): Die national-liberale Fraktion ist mit der Überweisung des Dekretes an die Gesetzgebungsdeputation einverstanden. Wir werden gelegentlich der Deputationsberatungen auch zu den von dem Herrn Vorredner aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Brodauf.

Abgeordneter Brodauf: Meine politischen Freunde erkennen die Notwendigkeit an, durch einen Gesetzentwurf die Hinausschiebung der Gemeindewahlen, die im Jahre 1916 stattzufinden hätten, anzuordnen, wie es in den Vorjahren geschehen ist. Soweit nehmen wir das Gesetz an. Wir lehnen es aber unbedingt ab, auch den §§ 4 und 5 unsere Zustimmung zu geben. Es liegt zunächst durchaus kein Bedürfnis vor, schon jetzt Vorkehrungen für das Jahr 1917 und die folgenden Jahre für den Fall, daß noch Krieg sein sollte, zu treffen. Jedenfalls müssen wir es ablehnen, die Bestimmung so zu treffen, wie sie die Regierung hier vorsieht, (D)

(Abgeordneter Günther: Sehr richtig!)

daß im Verordnungswege die Wahlen sollen hinausgeschoben werden können unter Ausschaltung des Parlaments. Es sind schon von anderer Seite kritische Betrachtungen hieran geknüpft worden. Ich möchte noch einzelnes hinzufügen. Wenn es in § 5 heißt:

„Erscheint noch während des Kriegszustandes, jedoch nach dem 31. Dezember 1916 in einzelnen Gemeinden aus triftigen Gründen die Hinausschiebung von Gemeindewahlen erwünscht, so kann das Ministerium des Innern eine solche Hinausschiebung um einen von vornherein bestimmten Zeitraum gestatten“,

so ist das nicht so, daß, wie Herr Abgeordneter Uhlig annimmt, schon eine Beschränkung auf drei Jahre darin läge. Nach dem Wortlaut des Paragraphen könnte die Regierung die Hinausschiebung auf einen größeren Zeitraum als drei Jahre gestatten. Nur in der Begründung ist gesagt, daß vorläufig ein dreijähriger Zeitraum nach Kriegsende ausreichend erscheint. Das würde aber nicht ausschließen, daß die Regierung später sagte, wir halten einen fünfjährigen Zeitraum für geboten.

Wenn es dann heißt: „Erscheint die Hinausschiebung von Gemeindewahlen erwünscht“, — so ist zu fragen: wem erwünscht? Es ist denkbar, daß sie der Regierung oder